

Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags VII.113.StB

(Faunistische Leistungen im Straßen- und Brückenbau)

Zur Ausfertigung des Vertrags

(1) Der Auftraggeber hat für den vorzubereitenden Vertrag die Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags gemäß VII.100.1 VHF, sofern zutreffend, zu beachten.

Allgemeines

(2) Die Faunistischen Leistungen sind in der Anlage 9 zur HOAI geregelt.

(3) Faunistische Leistungen dienen der planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung im Zuge von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen.

Untersuchungen zur Fauna werden erforderlich, wenn die Auswertung der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen keine gesicherte Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt liefert.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen (VII.113.2.StB) zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

(5) Die Leistungsbeschreibung der Faunistische Leistungen berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“** ergeben. Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume sind anhand des vorliegenden Vordruckes (VII.113.2.StB) eindeutig und umfassend festzulegen.

Die *kursiven* Texte (*blaue Schrift*) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistungen. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen.

(6) Faunistische Leistungen werden i.d.R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder dem Artenschutzbeitrag vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Sie können aber auch als eigenständige Leistung vergeben werden.

(7) Zur Festlegung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen sowie zur Bestimmung der erforderlichen Untersuchungsmethoden und -umfänge sollte im Regelfall eine faunistische Planungsraumanalyse gem. der Leistungsbeschreibung faunistische Planungsraumanalyse durchgeführt werden. Die Faunistische Planungsraumanalyse zur Ermittlung des faunistischen Untersuchungsumfanges kann amtsintern durchgeführt werden oder gem. der Leistungsbeschreibung an ein fachkundiges Büro im Rahmen der Bestimmungen des VHF vergeben werden (vgl.: Richtlinie und Vordruck zur Leistungsbeschreibung der Faunistischen Planungsraumanalyse).

(8) Bei der Vergabe faunistischer Leistungen ist zu beachten, dass der Bieter, der die Faunistische Planungsraumanalyse erarbeitet hat, als vorbefasster Bewerber gilt. Es ist sicherzustellen, dass dem Bewerber dadurch kein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen ist. Der Auftraggeber hat ggf. die Verpflichtung, den Wissensvorsprung des einen Bieters durch Information aller anderen Bieter auszugleichen. Ist dies nicht zu gewährleisten, ist der vorbefasste Bewerber auszuschließen.

(9) Alle faunistischen Untersuchungen, die zum Zeitpunkt der Vergabe absehbar sind (inkl. optionale Leistungen), sind in die Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung miteinzubeziehen.

Die Übertragung der optionalen Leistungen erfolgt jedoch erst durch gesonderte schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist im Vertrag zu verpflichten, diese weiteren Leistungen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung aller im Vergabeverfahren vorausgeschätzten Leistungen ist auszuschließen.

Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

(10) Sollen vorliegende Faunistische Kartierungen aktualisiert werden, ist zu entscheiden, ob die der früheren Kartierung zugrundeliegenden Artengruppen / Arten, die getroffene Methodenwahl und der festgelegte Kartierumfang nach wie vor geeignet sind, um die Grundlage für eine planerische und rechtliche Konfliktbewältigung im Zuge der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zu schaffen, oder ob eine Faunistische Planungsraumanalyse zur Definition einer aktuellen projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen inkl. artspezifischer Untersuchungsräume durchzuführen ist.

(11) Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Artengruppen. Er ist im Einzelfall festzulegen; in der Regel ist der Maßstab 1 : 5.000 ausreichend.

(12) Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. der Probeflächen erfolgt auf der Grundlage der Lebensraumansprüche der jeweils zu untersuchenden Tiergruppe / Tierart, nach der Strukturierung des Raumes und nach den Projektwirkungen. Sie sind im Rahmen einer Faunistischen Planungsraumanalyse festzulegen. Die in einer Karte dargestellten artspezifischen Untersuchungsräume sind als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Regel innerhalb des Untersuchungsraumes der UVS bzw. des Planungsgebiets des LBP.

(13) Der Untersuchungszeitraum berücksichtigt die zeitlichen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten* ergeben.

(14) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen unverbindliche Orientierungswerte dar. Ebenso ist der dort aufgeführte Zeitbedarf der Dokumentation für die einzelnen Artengruppen ein unverbindlicher Orientierungswert. Abweichungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber begründet sein.

(15) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vertrages sind die Qualitätsstandards zum Untersuchungszeitraum Faunistischer Leistungen der TVB Landschaft Bayern zu beachten.

(16) Ergänzende Hinweise zur Haftpflichtversicherung (vgl. Richtlinie VII.100.1 VHF):
Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Die in der Richtlinie VII.100.1 VHF genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	1.500.000 €	500.000 €

Honorarermittlung

(17) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(18) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Leistungen. Die Honorarermittlung soll auf Grundlage der Leistungsbeschreibung (VII.113.2.StB) pauschal erfolgen und grundsätzlich als Festbetrag vereinbart werden.

(19) Faunistische Leistungen setzen sich aus den Leistungen für die faunistische Kartierung (vorbereitende Tätigkeiten, Geländearbeiten, Dokumentation) und den Leistungen zur fachlichen Begleitung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zusammen. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck (VII.113.2.StB) Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen) ist die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung der Faunistischen Leistungen projektspezifisch hinsichtlich Synergieeffekte in der Leistungserbringung (Geländearbeit) abzugleichen.

(20) Honorarwirksam werden die nach § 3 des Vertrags übertragenen Leistungen. Das Honorar wird in § 7 des Vertrages festgelegt.

(21) Die Stundensätze für zusätzliche Leistungen sind in jedem Fall bereits bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

(22) Nebenkosten:

Die Vereinbarung einer Pauschale der Nebenkosten ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Der Aufwand für Fahrten zum Untersuchungsgebiet ist nicht den Geländearbeiten zuzuordnen. Neben den Fahrtkosten (Kilometer) ist auch die Anfahrtszeit (Hin- und Rückfahrt) zum Untersuchungsgebiet bei den Nebenkosten berücksichtigungsfähig. Je nach Häufigkeit der Anfahrten zur Baustelle können sich dadurch höhere Nebenkosten ergeben.

Geräte und Materialien, die für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben vorausgesetzt werden, z.B. BAT-Detektoren, Video-Überwachungssysteme, Lebend- und Schlagfallen, Elektrofischgeräte gehören nicht zu den Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, sondern sind als Gemeinkosten mit dem Honorar abgegolten.

Ergänzende Hinweise:

* (23) Alle mit einem „*“ gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, ANUVA 12/2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

Das Gutachten steht als Wissensdokument unter dem Link:

\\stmi\s-dfs-infopool\Projekte\Fachinfo Landschaftsplanung\Vergabe mit dem Dokumentnamen „BAST-2014_Leistungsbeschreibungen_f_faunist._Untersuchungen.pdf“ zum Download bereit.